

S A T Z U N G
für die
Wochenmärkte der Stadt Meldorf
(Wochenmarktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GVOBl. S. 2328), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Meldorf betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den durch die zuständige Behörde bestimmten Flächen zu den festgesetzten Wochentagen und Öffnungszeiten statt.
- (2) In dringenden Fällen kann die zuständige Behörde vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten abweichend festsetzen. Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten und Volksfesten steht grundsätzlich jedem frei.
- (2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt oder Aufenthalt je nach den Umständen räumlich begrenzt, befristet oder unbefristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Sofortentscheidungen über ein räumlich begrenztes oder befristetes Zutritts- oder Aufenthaltsverbot nach Absatz 2, die im Interesse einer geordneten Durchführung oder Fortsetzung der Wochenmärkte erforderlich sind, trifft die Marktaufsicht (§ 5 Abs. 1).

§ 4

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle am Marktverkehr Teilnehmenden haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht (§ 5 Abs. 1) zu beachten.
- (2) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Infektionsschutz-, Bau- und Gewerberechts, der Preisangabenverordnung und die Bestimmungen über die Unfallverhütung zu beachten.
- (3) Jeder hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig,

1. Fahrzeuge aller Art mitzubringen oder aufzustellen, die nicht als Marktstand oder als zu einem Marktstand gehörig zugelassen sind, ausgenommen sind Kinderwagen und –karren sowie Krankenfahr- und Rollstühle,
2. eigenmächtig Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. zu benutzen.

§ 5

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Verwaltung des Amtes Mitteldithmarschen. Die Aufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten ausgeübt. Sie haben bei Amtshandlungen auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuzeigen.
- (2) Die dem geordneten Wochenmarktbetrieb geltenden Anordnungen der Marktaufsicht sind von den am Marktverkehr Teilnehmenden (Markt Beschickende, Kundinnen und Kunden sowie sonstige Personen, die den Markt besuchen) unverzüglich zu befolgen.
- (3) Der Marktaufsicht und den – sich ausweisenden – Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren sowie Auskunft über den Betrieb zu erteilen. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich der Marktaufsicht gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 6

Standgebühren

Die Standgebühren werden nach der „Marktgebührensatzung für die Stadt Meldorf“ erhoben.

§ 7

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen Verkaufsstände errichtet und Waren angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Verwaltung auf Antrag für einen längeren Zeitraum oder für einzelne Tage. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Schadenersatzansprüche bei Zuweisung eines anderen Standplatzes sind ausgeschlossen.
- (3) Die Zuweisung für einen längeren Zeitraum ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert werden.
- (5) Auf formlosen Antrag können an einzelnen Tagen zusätzliche Standplätze durch die Marktaufsicht zugewiesen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antrag stellende Person die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden wenn,
 1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
 2. die Wochenmarktfläche teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. die den Markt Beschickenden oder deren Beauftragte gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen haben und die Verstöße in drei Fällen mit Geldbußen nach § 12 geahndet worden sind;
 4. die Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Allgemeinzustand befinden;
 5. den Markt Beschickende die nach der Marktgebührensatzung jeweils fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlen;
 6. Verkaufseinrichtungen die festgesetzten Höchstmaße überschreiten oder nicht den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Sauberhaltung und Reinigung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die den Markt Beschickenden sind verpflichtet:
 1. ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzungszeit sauber zu halten sowie von Eis und Schnee frei zu halten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. Abwässer nur in die dafür vorgesehenen Abflüsse einzuleiten.
- (3) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht von Standplätzen und angrenzenden Gangflächen müssen innerhalb der Standplätze in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Nach dem Ende der Marktzeit sind die Abfälle mitzunehmen oder – soweit vorhanden – in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen.
- (4) Tierische Abfälle und Abfälle, die gesundheitsschädlich sind oder ekelerregend wirken, sind sofort zu beseitigen.
- (5) Kommen die den Markt Beschickenden ihren Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten vorgenommen oder veranlasst werden. Die Festsetzung eines Bußgeldes nach § 13 bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (2) Markt Beschickende, die nicht bis zum Beginn des Marktes erschienen sind, können keinen Standplatz beanspruchen.
- (3) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktfläche darf erst nach Schluss der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss innerhalb einer halben Stunde nach Marktende geräumt sein. Ausnahmen können durch die Marktaufsicht zugelassen werden. Sie kann nicht geräumte Standplätze auf Kosten der den Markt Beschickenden zwangsweise räumen lassen.

§ 10

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkehrsseiten hin und höchstens 1 m überragen. Sie müssen, gemessen ab Straßenoberfläche, mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Marktplatz samt Einrichtungen und Zubehör nicht beschädigt wird. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (6) Über Ausnahmen von den in Absatz 1 bis 4 enthaltenen Regelungen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Marktaufsicht.
- (7) Die den Markt Beschickenden haben außen an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (8) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das an diesem Standplatz betriebene Gewerbe beziehen.
- (9) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11

Stromentnahme

- (1) Für die Entnahme von Strom hält die Stadt auf der Marktfläche Verteilerkästen bereit. Jeder Standinhaber, der auf dem Wochenmarkt Strom benötigt, hat diesen grundsätzlich direkt oder indirekt aus den Verteilerkästen der Stadt zu entnehmen.
- (2) Für den Stromverbrauch auf Wochenmärkten ist zusätzlich zur Marktgebühr ein Pauschalbetrag zu erheben. Die Stromkostenpauschale beträgt 1,50 € je Stand und Tag. Am Ende eines Kalenderjahres erfolgt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch.

§ 12

Haftung

Die Stadt Meldorf sowie das Amt Mitteldithmarschen haften für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungszwang

(1) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt über

1. den Zutritt (§ 3 Abs. 2 und 3),
2. das Verhalten auf dem Wochenmarkt (§ 4 Abs. 3),
3. Anordnungen der Marktaufsicht (§ 5 Abs. 2 und 3),
4. die Zuweisung von Standplätzen (§ 7 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3),
5. die Sauberhaltung und Reinigung des Wochenmarktes (§ 8 Abs. 2 – 4),
6. den Auf- und Abbau (§ 9 Abs. 1 und 3),
7. Verkaufseinrichtungen (§ 10 Abs. 4, 5 und 7 – 9),

kann nach § 134 Abs. 5 – 7 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und der späteren Änderungen mit einer Geldbuße belegt werden, und zwar bei vorsätzlichem Handeln bis zu 1.000 € und bei fahrlässigem Handeln bis zu 500 €.

(2) Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung richtet sich nach Abschnitt IV des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochen- und Jahrmarktsatzung der Stadt Meldorf (Marktordnung) vom 12.11.1985, geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 22.02.1991 außer Kraft.

Meldorf, den 23.12.2008

gez. Reinhard Pissowotzki
Bürgermeister

Bekanntgemacht am 29.12.2008